

BGer 8C_684/2013 vom 20. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_684_2013

FR: TF 8C_684/2013 du 20 novembre 2013

IT: TF 8C_684/2013 del 20 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid ist ein Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 90 BGG) und betrifft die Abweisung eines Gesuches um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses, d.h. eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a BGG . Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, weshalb der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. g BGG nicht gegeben ist. Die Streitwertgrenze von Fr. 15'000.- (Art. 51 Abs. 1 lit. a, Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG) ist gemäss angefochtenem Entscheid erreicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit a BGG). Soweit sich der angefochtene Entscheid auf Quellen des kantonalen Rechts stützt, welche nicht in Art. 95 lit. c-e BGG genannt werden, beschränkt sich die Überprüfung durch das Bundesgericht demgegenüber thematisch auf die erhobenen und begründeten Rügen (Art. 106 Abs. 2 BGG) und inhaltlich auf die Frage, ob die Anwendung des kantonalen Rechts zu einer Bundesrechtswidrigkeit führt. Im Vordergrund steht dabei eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte, insbesondere des Willkürverbots nach Art. 9 BV . Was die Feststellung des Sachverhalts anbelangt, kann gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG nur gerügt werden, diese sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung nach Art. 95 BGG (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95 mit Hinweis). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 133 II 249 E. 1.2.2 S. 252).

E. 2.2

Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht, weshalb insofern eine qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde führende Person muss klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sind. Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein. Wird eine Verletzung des Willkürverbots geltend gemacht, muss anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit Hinweis).

E. 2.3

Nach der Rechtsprechung ist eine Entscheidung willkürlich, wenn sie eine Norm oder einen klaren und unumstrittenen Rechtsgrundsatz offensichtlich schwer verletzt, sich mit sachlichen Gründen schlechthin nicht vertreten lässt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Willkürliche Rechtsanwendung liegt zudem nicht schon vor, wenn eine andere Lösung vertretbar oder sogar vorzuziehen wäre (BGE 134 I 140 E. 5.4 S. 148 ; 133 I 149 E. 3.1 S. 153 mit Hinweisen; Urteil 8C_828/2012 vom 22. April 2013 E. 2.3 mit Hinweis).

E. 3.1

Während der Beschwerdeführer hinsichtlich des vor Bundesgericht gestellten Subeventualantrages immerhin behauptet, der angefochtene Entscheid sei "im Ergebnis [...] willkürlich", weil er sich auf einen "objektiv unrichtigen Sachverhalt" abstütze und folglich "die Sache zur Ergänzung des Sachverhalts" an die Vorinstanz zurückzuweisen sei, fehlt es hinsichtlich des Eventualantrages gänzlich an einer nachvollziehbaren Begründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3.2

Nach der im vorinstanzlichen Verfahren am 5. November 2012 modifizierten Verfügung des Beschwerdegegners bildete die vom Obergericht bereits am 3. April 2009 bewilligte Nebenbeschäftigung vor Bundesgericht nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Strittig blieb einzig das Gesuch des hauptamtlich mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % als Vorsitzender und Geschäftsleiter der regionalen Schlichtungsbehörde X. _____ berufstätigen Beschwerdeführers um Bewilligung der zusätzlichen Nebenbeschäftigung, unbefristet während drei Stunden pro Woche selbstständig erwerbstätig Paarberatungen durchführen zu können.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat mit einlässlicher und in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), ausführlich dargelegt, dass der Beschwerdeführer infolge seiner hauptamtlichen Tätigkeit dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt im Sinne von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes des Kantons Bern über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG/BE; Bernische Systematische Gesetzessammlung [BSG] 161.1) untersteht und grundsätzlich ohne Bewilligung weder eine Nebenbeschäftigung noch ein öffentliches Amt ausüben darf (vgl. dazu auch BGE 121 I 326 E. 2c/bb S. 330). Nach Abs. 3 von Art. 30 GSOG/BE kann hauptamtlichen Richterinnen und Richtern ausnahmsweise nur eine solche Nebenbeschäftigung bewilligt werden, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der Gerichtsbehörde nicht beeinträchtigt. Die Vorinstanz bejahte die Voraussetzungen für einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, indem sich die Verweigerung der strittigen Nebenbeschäftigung auf eine gesetzliche Grundlage stütze, im öffentlichen Interesse an der Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit erforderlich sei und den hauptamtlich mit Vollpensum erwerbstätigen Beschwerdeführer als Magistratsperson nicht in unverhältnismässiger Weise einschränke. Nach unbestrittener Sachverhaltsfeststellung gemäss angefochtenem Entscheid handelt es sich bei der zur Diskussion stehenden Nebenbeschäftigung der Paarberatung um eine anspruchsvolle Arbeit, welche in ihrer Art der hauptamtlichen Tätigkeit des Beschwerdeführers sehr ähnlich ist.

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer eine Gehörsverletzung beanstandet, weil die Vorinstanz ihren Entscheid nicht rechtsgenügend begründet habe, legt er nicht dar und finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er den kantonalen Entscheid mangels einer den verfassungsrechtlichen Minimalanforderungen genügenden Begründung (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen) nicht sachgerecht anfechten (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188 mit Hinweis) konnte. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, zwar könne sich praxisgemäss auch ein Beamter für die Ausübung einer nebenberuflichen privatwirtschaftlichen Tätigkeit auf die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Abs. 2 BV) berufen, doch seien auch Einschränkungen derselben zur Sicherstellung des öffentlichen Vertrauens in die Unparteilichkeit zulässig (BGE 121 I 326). Entgegen dem Beschwerdeführer stützte das kantonale Gericht den angefochtenen Entscheid nicht nur auf das - angeblich - sachfremde Kriterium der Erzielung eines Erwerbseinkommens, sondern legte vielmehr dar, dass die Frage, ob ein Mitarbeiter eine Nebenbeschäftigung ausüben darf, für den Staat nicht in erster Linie davon abhängt, wieviel der Mitarbeiter bei dieser Nebenbeschäftigung verdient, weil die Gefahr einer Kollision zwischen den mit der Nebenbeschäftigung zusammenhängenden Interessen des Mitarbeiters und den hoheitlichen, die dieser im Rahmen seiner Hauptbeschäftigung für den Staat verfolgen soll, auch entstehen kann, wenn die Nebenbeschäftigung unentgeltlich ist (Urteil 1P.773/1999 vom 15. März 2000 E. 2b/bb). Die Vorinstanz erkannte mit Blick auf die strittige Nebenbeschäftigung die Gefahr einer Konkurrenzierung bzw. eines Interessenkonflikts, sah das Ansehen der Gerichtsbehörde tangiert und verneinte sodann die Vereinbarkeit mit der Unabhängigkeit der richterlichen Funktion des Beschwerdeführers. Das kantonale Gericht bestätigte in der Folge die vom Beschwerdegegner auf gesetzlicher Grundlage, im öffentlichen Interesse und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes verfügte Ablehnung einer Bewilligung der ersuchten unbefristeten Nebenbeschäftigung als Paarberater. Der Beschwerdeführer legt nicht in einer der qualifizierten Rügepflicht (E. 2 hievov) genügenden Weise dar, inwiefern der angefochtene Entscheid das Willkürverbot verletzt oder sonst wie gegen Bundesrecht verstösst. Statt dessen begnügt er sich hinsichtlich der als willkürlich gerügten vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung in erster Linie mit appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid, worauf nicht einzugehen ist (E. 2.2 hievov).

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.